

Name des Objektes

Bezeichnung **Leichtathletikhalle (LAH) und  
Multifunktionsarena Erfurt (MFA)**

Anschrift **J.-S.-Bach-Straße 2 bzw. Mozartallee 3, 99096 Erfurt**

In Ergänzung zu den Festlegungen des allgemeinen Infektionsschutzkonzeptes des Erfurter Sportbetriebes für die kommunalen Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (abrufbar im Internet unter <https://erfurter-sportbetrieb.de/wp-content/uploads/2020/05/Infektionsschutzkonzept.pdf>) gelten für die o. a. Sportanlagen folgende objektspezifische Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln:

Es bestehen keine Sonderregeln im Sinne des Infektionsschutzkonzeptes. Die Nutzung der Sportanlagen ist ausschließlich auf die Benutzung der Sportflächen: (bei gedeckten Sportanlagen unter Beachtung der Höchstzahl gleichzeitiger Nutzer) sowie der Toilettenanlagen beschränkt.

Für die Sportanlage gelten folgende gesonderten Maßnahmen im Sinne der §§ 3-5 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO:

**1. Entflechtung der Parallelnutzungen und Gewährleistung der Wahrung des Abstandsgebotes**

Zur Entflechtung der gleichzeitig stattfindenden Nutzungen mehrerer sportlicher Nutzer/Vereine auf den unterschiedlichen Freiluftanlagen der MFA, für die zweifelsfreie Gewährleistung der Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Reduktion der Durchmischung unterschiedlicher Trainingsgruppen wird die Leichtathletikhalle während der Sommermonate nicht geschlossen. Sie steht damit ergänzend zu den Freiluftflächen für Trainingszwecke der dieser zugewiesenen Nutzer gleichermaßen zur Verfügung.

Die MFA und LAH gelten für den Zeitraum der Wirksamkeit der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO als zusammengefasste Sportanlage im Sinne dieses Konzeptes.

**2. Koordination des Trainingsbetriebes auf den einzelnen Sportanlagen**

Zur Umsetzung der Zielsetzungen nach Ziff. 1 wird dem Leiter der Leichtathletikhalle die Befugnis übertragen, bereits genehmigte Nutzungen auf einzelnen Sportanlagen

der MFA aufzuheben und diesen Nutzern stattdessen die Anlagen in der Leichtathletikhalle zuzuweisen.

Es bestehen für keinen Nutzer besondere Ansprüche auf die Zuweisung einer Indoor- oder Outdoor-Anlage.

Maßstab für die Konkretisierung der zu nutzenden Anlagen sind allein die **Leistungsstärke (Vorrang des Kadersports)**, Gruppenstärken der Trainingsgruppen (größere Gruppen vorzugsweise auf Freiluft-Anlagen) sowie die Geeignetheit der Anlagen für die jeweiligen Trainingszwecke.

### 3. Nutzung des Kraftraumes der Leichtathletikhalle

- die Nutzung des Kraftraumes ist nur im Zeitraum 08.00 – 19.00 Uhr möglich
- die Anmeldung zur Nutzung erfolgt über den Olympiastützpunkt Thüringen e. V. (OSP), der in Abhängigkeit bereits genehmigter Nutzungen die Nutzungszeit bestätigt bzw. ablehnt (Beschränkung gleichzeitiger Nutzungen)
- vor Betreten des Kraftraumes hat die Anmeldung beim Hallenwart zu erfolgen, ebenso ist diesem das Verlassen des Raumes zu melden
- alles Alarm – und Seitenausgänge dürfen weder zum Betreten noch Verlassen der Leichtathletikhalle benutzt werden, sofern dies nicht der Evakuierung der Halle im Notfall dient
- Auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist zu achten
  - Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist untersagt,
  - die Lichtschalter sind nur bei Erfordernis zu berühren, um die Reinigungsbedarfe der Kontaktflächen unter Einhaltung der Desinfektionsregeln möglichst gering zu halten
  - die vom Hallenpersonal oder dem OSP festgelegte Personenanzahl zulässiger Nutzer ist zwingend einzuhalten
  - die bereitgestellten Desinfektionsmittel sind für die benutzten Geräte und für die persönliche Hygiene zu verwenden
  - nach jeder Trainingseinheit sind die Geräte vom Nutzer abzuwischen und die Ordnung im Kraftraum wiederherzustellen!!!!
  - genutzte Geräte sind wieder an ihren dafür vorgesehen Platz zu verbringen, Schränke zu verschließen
- bei der Nutzung von Sportgeräten mit Körperkontakt (Hantelbank, Kraftgeräte usw.) ist aus hygienischen Gründen ein Handtuch als Unterlage zu verwenden

### 4. Sanitäre Einrichtungen und Umkleiden

Die Nutzungen in / den Sportanlagen erstreckt sich ausschließlich auf die für die unmittelbare Sportausübung notwendigen Räume und die nötigen Zuwegungen/Flure zu diesen. Die Toiletten sollten generell nur einzeln genutzt werden. Für Nutzung von Umkleideräumen und Duschen wird die Einhaltung des Mindestabstandes als Grundlage der Nutzung vorgeschrieben. Die Sportler sind daher angehalten, nur mit so vielen Personen die betreffenden Räume zu betreten, die eine ständige Einhaltung des Mindestabstandes gewährleisten (z. B. durch Nutzung in Etappen).

---

Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlage ist weiterhin das Vorliegen eines "Vereinsspezifischen Infektionsschutzkonzept zur Nutzung der Erfurter Sportanlagen", welches dem Erfurter Sportbetrieb vorzulegen und bei Benutzung durch die Verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen ist.

Erfurt, 18.06.2020

gez. Batschkus/Cizek  
Werkleitung ESB